
Sachgebiet

604 - Bauordnung

Berichterstatter

Herr Ruckdeschel

Beratung

Bauausschuss

Datum

15.04.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff**Gebäudeaufstockung und Anbau eines Außenaufzuges an dem bestehenden Mehrfamilienhaus im Anwesen „Geschwister-Scholl-Straße 2,„****Anlagen:**

Lageplan und Ansichten Gebäudeaufstockung und Anbau eines Außenaufzuges an dem bestehenden Mehrfamilienhaus im Anwesen „Geschwister-Scholl-Straße 2,„

VORTRAG:

Die Antragsteller planen in dem oben genannten Anwesen eine Gebäudeaufstockung und den Anbau eines Außenaufzuges bei dem bestehenden Mehrfamilienhaus.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 186 der Stadt Selb und ist nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Das Vorhaben liegt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Aufstockung als Dachgeschoss mit einer Dachneigung von 38-35° zulässig. Der rechnerische Nachweis, dass es sich um ein Dachgeschoss handelt, ist erbracht; weniger als 2/3 der Geschossfläche weisen eine lichte Höhe von 2.30 m auf. Allerdings weicht die geplante Dachneigung mit 19° von den Festsetzungen ab. Hierfür bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 sind gegeben, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

ANTRAG:

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 -BauGB- hinsichtlich der Errichtung der Aufstockung und des Außenaufzuges mit einer Dachneigung von ca. 19° wird gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Die Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt.